

Sofortabschreibung Hardware oder Software in der Handelsbilanz?

Computerhardware und Software darf in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 enden, **steuerlich sofort** abgeschrieben werden (BMF-Schreiben vom 26.02.2021). **Gilt das auch für die Handelsbilanz?**

Vom **IDW** kommt auf diese Frage ein klares **NEIN – ES SEI DENN**.

Voraussetzung für eine Sofortabschreibung von Hardware oder Software in der Handelsbilanz ist laut IDW, „dass eine solche Nutzungsdauer unabhängig von steuerlichen (Begünstigungs-) Regelungen gerechtfertigt ist. Die Nutzungsdauerschätzung muss sich an den betrieblichen Realitäten ausrichten.“ Eine Sofortabschreibung ist handelsbilanziell also nur dann zulässig, **wenn eine tatsächliche und reelle Nutzungsdauer von einem Jahr nachweisbar gegeben ist**. Darüber hinaus können natürlich auch geringwertige Wirtschaftsgüter i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG sofort abgeschrieben werden.

Und wenn man den Steuervorteil dennoch nutzen möchte? Ganz einfach: in der **Handelsbilanz** Hardware und Software **aktivieren und über die tatsächliche Nutzungsdauer abschreiben**. Und in der **Steuerbilanz** die zulässige **Sofortabschreibung** nutzen. Aufgrund des **Unterschieds zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz** ergibt sich die Notwendigkeit, **latente Steuern** zu berechnen.